

Die Anwendungen der Fälle des § 18 auf diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits durch Anwendung des § 17 begünstigt worden sind, ist grundsätzlich zulässig, doch muß bei gleichzeitiger Anwendung beider Paragraphen das Verfahren derart auseinandergehalten werden, daß erst das durch die gemäß § 17 gebotenen Abzüge sich ergebende steuerpflichtige Meineinkommen und die auf dasselbe entfallende Steuerstufe ziffermäßig festgestellt und dann erst über die etwaige Ermäßigung dieser letzteren Steuerstufe auf Grund des § 18 Beschluß gefaßt wird. In der Einkommensnachweisung müssen die Ergebnisse dieses getrennten Verfahrens ziffermäßig ersichtlich gemacht und nötigenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ erläutert werden.

Die durch § 18^a nachgelassene Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung durch Unterhalt, Erziehung und Ausbildung der Kinder hat bei den bereits durch Anwendung des § 17 berücksichtigten Steuerpflichtigen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Platz zu greifen.

Art. 19.

Zu § 19. Zu dem steuerpflichtigen Einkommen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 19 gehören insbesondere:

- a) Renten aus Renten-, Leibrenten- oder ähnlichen Verträgen (nicht aber die in § 22 aufgeführten Rentenbezüge), Zinsen von Hypotheken-, von Grundschuldforderungen und von verzinslichen Handschriftforderungen, Zinsen von Ablösungsbeträgen, von Kaufgeldern, Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Vorschüssen, Banquier-, Abrechnungs-, Kontokorrentguthaben,
- b) Zinsen aus lediglich zinstragenden Wertpapieren:
 Hierher gehören insbesondere auch Zinsen von Sparkasseneinlagen, von Schuldverschreibungen (Fonds, Obligationen) des Reichs, deutscher sowie ausländischer Staaten, der Gemeinden, Gemeinde- und anderer öffentlicher Verbände, Zinsen von Pfandbriefen, Rentenbriefen, Obligationen von Eisenbahn- und industriellen Gesellschaften, verzinslichen Loospapieren u. s. w.,
- c) Dividenden von Wertpapieren mit und ohne sog. Aktienzinsen, Pauszinsen, Bezüge aus Genussscheinen und Zinsen, welche von einem dritten garantiert sind.

Hierher gehören auch Gewinnanteile, Ausbeuten, Überschüsse, welche verteilt oder gutgeschrieben werden an